

## Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Da fehlerhafte Forderungsanmeldungen zu einem Bestreiten Ihrer Forderung durch den Insolvenzverwalter oder andere Verfahrensbeteiligte sowie zur Verzögerung der Forderungsprüfung führen können, beachten Sie bitten in Ihrem eigenen Interesse die nachfolgenden Hinweise. Wenn Sie unsicher sind, wie Sie Ihre Forderung korrekt anmelden können, nehmen Sie bitte die Hilfe eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes in Anspruch. Beachten Sie unbedingt, dass das Gericht und der Insolvenzverwalter **nicht** befugt sind, in Einzelangelegenheiten Rechtsrat zu erteilen. **Bitte sehen Sie deshalb von entsprechenden Anfragen ab!**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Über eventuell veranlasste öffentlich bekannt gemachte Verfahrensdaten (Termine, Anträge usw.) können Sie sich im Internet unter der Adresse [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) unter der Rubrik „Detail-Suche“ informieren. Hierzu müssen Sie das Bundesland, das zuständige Insolvenzgericht sowie den Namen des Insolvenzschuldners und das gerichtliche Aktenzeichen eingeben und können dann alle öffentlich bekannt gemachten Verfahrens-Informationen abrufen.

### **Forderungs-Anmeldung (allgemein)**

1. Anmeldungen haben grundsätzlich und ausschließlich beim Insolvenzverwalter beziehungsweise in Verbraucherinsolvenzverfahren beim Treuhänder zu erfolgen (§ 174 InsO).
2. Die Anmeldung soll nach Möglichkeit mittels der beigefügten Vordrucke in zweifacher Ausfertigung vorgenommen werden. Urkundliche Beweisstücke – wie z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schuldurkunden usw. – sind der Anmeldung (**im Original und in Kopie**) beizufügen (§ 174 InsO). Der Original-Titel wird Ihnen nach dem Prüfungstermin mit dem Feststellungsvermerk vom Insolvenzgericht zurückgeschickt. **Soweit Ihrer Forderungsanmeldung nicht sämtliche Belege beigefügt sind, kann die Forderung nicht festgestellt werden, sondern muss vom Insolvenzverwalter vorläufig bestritten werden.**
3. Der Rechtsgrund der Forderung (z.B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadenersatzforderung) muss genau bezeichnet werden (§ 174 InsO).
4. Der angemeldete Betrag (auch Zinsen) muss errechnet und in Euro angegeben werden. Anmeldungen von Forderungen in ausländischer Währung sind zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in Euro – jeweils nach dem zum Zeitpunkt der Eröffnung am Orte des zuständigen Gerichtes geltenden Kurswerte – geltend zu machen.
5. Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angemeldet werden (§ 45 InsO). Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Unterlagen bei, auf die sich Ihre Schätzung stützt.
6. Bei Zinsen müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden – es ist der sich ergebende Gesamtbetrag anzugeben. Sofern Sie eine höhere/anderweitige Verzinsung als die gesetzliche Verzinsung geltend machen, müssen Sie Ihre Berechtigungen hierzu durch geeignete Belege nachweisen.
7. Vertreter von Gläubigern werden gebeten, der Anmeldung eine Vollmacht beizufügen, die sie zum Geldempfang berechtigt.
8. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Sofern Sie Gewissheit über den Eingang der Anmeldung haben wollen, übersenden Sie diese bitte per Einschreiben/Rückschein oder – im anwaltlichen Verkehr – mit Empfangsbekanntnis **und frankiertem Rückumschlag**.

### **Forderungen von Arbeitnehmern und Auszubildenden**

1. Sie können als Arbeitnehmer für offene Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis, die aus den letzten drei Monaten Ihres Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens stammen, Insolvenzgeld beim Arbeitsamt beantragen. Das Insolvenzgeld wird in Höhe des für den bezeichneten Zeitraum rückständigen **Nettoarbeitsentgeltes** gezahlt. **Der notwendige Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.** Mit dem Antrag auf Insolvenzgeld gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf das Arbeitsamt über. Die Regelung gilt entsprechend für die im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung, Beschäftigten und für die Heimarbeiter. Nähere Auskunft gibt ein von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenes Merkblatt über Insolvenzgeld mit Hinweisen zum Ausfüllen des Antragsvordruckes, das beim zuständigen Arbeitsamt erhältlich ist. Für Ansprüche auf Weihnachtsgratifikation, 13. Monatsgehalt u.ä. müssen Sie beachten, dass ein Anspruch auf Insolvenzgeld nur insoweit besteht, als der Anspruch auf die Leistungen im Insolvenzgeldzeitraum erworben wurde. Deshalb können Sie maximal für 3/12 des Weihnachtsgeldes oder 13. Monatsgehaltes Insolvenzgeld erhalten.
2. Forderungen, die aus dem Arbeitsverhältnis resultieren, aber nicht aus dem oben genannten „Insolvenzgeldzeitraum“ stammen, können Sie nur als gewöhnliche Insolvenzforderung anmelden. Insofern gelten die allgemeinen Hinweise zur Forderungsanmeldung. Bitte achten sie bei der Forderungsanmeldung unbedingt darauf, den Zeitraum kenntlich zu machen, aus dem die angemeldete Forderung stammt. Beachten Sie ferner, dass Ansprüche auf Urlaubsabgeltung – wie alle anderen Forderungen – nur festgestellt werden können, wenn Sie das Bestehen von Resturlaub nachweisen. Wenn Urlaubsabgeltungsansprüche für Urlaub aus dem vorangegangenen Kalenderjahr angemeldet werden, muss auch deren Übertragbarkeit nachgewiesen werden.

## **Forderungen aus unerlaubter Handlung (gilt nur bei Insolvenz einer natürlichen Person !)**

Liegt der anzumeldenden Forderung eine unerlaubte Handlung des Insolvenzschuldners im Sinne der §§ 823 ff BGB (gegebenenfalls in Verbindung mit korrespondierenden Vorschriften des Strafgesetzbuches) zugrunde, so ist dies mit ausführlicher Begründung gesondert anzugeben. Sofern sowohl die Forderung als solches als auch der Rechtsgrund der unerlaubten Handlung festgestellt werden, unterliegt die Forderung nicht der Restschuldbefreiung (§ 302 InsO). Sollte zwar die Forderung festgestellt werden, seitens des Insolvenzschuldners aber der Rechtsgrund der unerlaubten Handlung bestritten werden, so müssen Sie den Rechtsgrund der unerlaubten Handlung in einem selbständigen Verfahren gegen den Insolvenzschuldner gerichtlich feststellen lassen, da die Forderung ansonsten der Restschuldbefreiung unterliegt.

## **Sicherungsrechte**

1. Nach dem Eröffnungsbeschuß sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich anzuzeigen, welche Sicherungsrechte Sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen.
2. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden § 28 Abs. 2 InsO).

## **Nachrangige Forderungen gemäß § 39 InsO sind**

- die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen,
- Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen,
- Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
- Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners,
- Forderungen auf Rückgewähr kapitalersetzender Gesellschafter-Darlehen oder gleichgestellte Forderungen.

**Gläubiger von derartigen nachrangigen Forderungen können Ihre Forderungen nur anmelden, wenn das Gericht im Eröffnungsbeschuß gemäß § 174 Abs. 3 InsO ausdrücklich auch zur Anmeldung dieser Forderungen aufgefordert hat.**

## **Forderungs-Prüfung:**

1. Die Forderungsprüfung erfolgt ausschließlich in den vom Insolvenzgericht anberaumten Prüfungsterminen.
2. Zum Prüfungstermin können Sie, müssen Sie aber nicht erscheinen.
3. Sofern Ihre Forderungsanmeldung nicht den vorstehenden Voraussetzungen entspricht, müssen Sie damit rechnen, dass Ihre Forderung – alleine deshalb - nicht geprüft und damit auch nicht anerkannt werden kann.
4. Sofern Ihre Forderung vorläufig bestritten wird, werden Ihnen die Hinderungsgründe nach dem Prüfungstermin mitgeteilt. Es besteht dann Gelegenheit, dem Verwalter weitere Nachweise zum Bestehen der Forderung vorzulegen, damit die Forderung dann doch noch zur Insolvenztabelle festgestellt werden kann. Erst wenn der Verwalter eine Feststellung der Forderung endgültig ablehnt, haben Sie die Möglichkeit das Bestehen der Forderung gerichtlich feststellen zu lassen (§ 179 InsO).
5. **Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, müssen gemäß § 179 Absatz 3 InsO hierüber nicht ausdrücklich benachrichtigt werden.**
6. Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle können gemäß § 201.II.3 InsO erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt werden. Die entsprechenden Anträge sind sodann direkt beim Insolvenzgericht zu stellen.

## **Nachträgliche Forderungsanmeldung**

Sofern Ihre Anmeldung zeitlich erst nach dem ersten Prüfungstermin eingeht, kann es bis zum Schlusstermin dauern, bis das Insolvenz-Gericht in einem zweiten Prüfungstermin erneut Forderungen prüft. Über den Zeitpunkt der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen werden Sie informiert.

## **Sachstandsanfragen, Quotenaussichten**

1. Während des Verfahrens sind außerhalb der Berichtstermine weder das Insolvenzgericht noch der Insolvenzverwalter gesetzlich zu Einzelauskünften verpflichtet. Wir müssen daher um Ihr Verständnis bitten, dass Sachstandsanfragen außerhalb der Gläubigerversammlung im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger nicht beantwortet werden können, da der damit verbundene hohe zeitliche Aufwand zu einer Erhöhung der Verfahrenskosten zu Lasten aller Gläubiger führen würde.
2. Auch zu Quotenaussichten kann nur in den Berichtsterminen beziehungsweise in den schriftlichen Berichten an das Insolvenzgericht Stellung genommen werden.
3. Sofern das Insolvenzverfahren masseunzulänglich ist, wird Ihnen dies ausdrücklich mitgeteilt. Solange Sie eine derartige Mitteilung nicht erhalten, können Sie davon ausgehen, dass mit einer Quotenzahlung gerechnet werden kann. Auch wenn Sie über einen längeren Zeitraum nichts von mir oder dem Insolvenzgericht hören, bedeutet dies nicht, dass Sie oder das Verfahren in Vergessenheit geraten sind. Insolvenzverfahren sind jedoch leider von langen Verfahrensdauern geprägt.

Gez. Wolfgang Mathäß, Rechtsanwalt  
als Insolvenzverwalter/Treuhänder